

Referent Prinz Johann: Die Deputation hat beantragt, der zweiten Kammer beizutreten, jedoch unter Veränderung der Worte: „Von 1 — 7“ mit den Worten: „Diese unter 7“. Es ist dies eine veränderte Fassung der jenseitigen Deputation. Nun könnte man gleich die Frage auf Annahme des Deputationsgutachtens, jedoch unter Vorbehalt des Amendements stellen.

Präsident v. Gersdorf: Das war hiernächst meine Absicht, und es würde allerdings so geschehen müssen. Ich frage also: ob Sie unter dem Vorbehalte, auf das Amendement zurückzukommen, dem Vorschlage beitreten? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Nun frage ich, da das Amendement darauf gerichtet ist, die Punkte 3 und 5 vor Punkt 7 mit einzuschalten, und vorgeschlagen worden ist, die Frage zu trennen: ob Sie zuvörderst den Punkt 3 eingeschaltet wissen wollen? — Wird gegen 11 Stimmen angenommen.

Präsident v. Gersdorf: Dann frage ich: ob Sie auch Punkt 5 eingeschaltet wissen wollen? — Einstimmig Ja.

Referent Prinz Johann:

Zu §. 5 b

(S. Nr. 112 der Mitthl., II. Kammer, S. 2713)

hatte die erste Kammer folgenden Antrag in die ständische Schrift aufzunehmen beschlossen:

„Bei ausnahmsweise zu gestattenden Abtrennungen, was die ländlichen zur Classe der Rittergüter nicht gehörigen Güter betrifft, in geeigneten Fällen die Ortsgemeinden mit ihrem Gutachten zu hören, in Betreff der Rittergüter aber bei größern Abtrennungen, besonders bei solchen, wo der Verlust des Wahlcensus in Frage kommt, die gutachtliche Auslassung der Ritterschaft des Kreises zu erfordern.“

Die jenseitige Kammer hat denselben abgelehnt, weil sie davon Kosten und Weitläufigkeiten besorgte. Vermindert jedoch letzteres Bedenken sich um Vieles durch die beigefügten Beschränkungen, und war die Absicht, bei diesem Antrage die zunächst Betheiligten bei Ausführung des Gesetzes zu interessiren, eine in der That wichtige, so kann die Deputation zu Aufgabe desselben nicht rathen.

(Staatsminister Nostitz und Jänckendorf tritt in den Saal.)

Königl. Commissar D. Funke: Ich erlaube mir, auf einen Zweifel aufmerksam zu machen, der in Bezug auf den Antrag, der gestellt worden ist, wohl obwalten könnte. Die geehrte Deputation sagt in ihrem jetzigen Berichte: „Zu §. 5 b hatte die erste Kammer folgenden Antrag in die ständische Schrift aufzunehmen beschlossen: bei ausnahmsweise zu gestattenden Abtrennungen, was die ländlichen, zur Classe der Rittergüter nicht gehörigen, Güter betrifft, in geeigneten Fällen die Ortsgemeinden mit ihrem Gutachten zu hören, in Betreff der Rittergüter aber bei größeren Abtrennungen, besonders bei solchen, wo der Verlust des Wahlcensus in Frage kommt, die gutachtliche Auslassung der Ritterschaft des Kreises zu erfordern.“ Ganz in gleicher Weise war auch ein Antrag in dem Bericht der ersten Deputation über den Gesetzentwurf in folgender Maße aufgenommen: „§. 5 b.

Den Regierungsbehörden bleibt es vorbehalten, über die gesetzlichen Bestimmungen §. 1, 4, 5 hinaus dispensationsweise Abtrennungen in einzelnen geeigneten Fällen zu gestatten.“ Nun hat es in dergleichen Ausnahmefällen der geehrten Deputation angemessen erschienen, wenn den zunächst Betheiligten die Abgabe ihrer gutachtlichen Meinung gewährt würde. So wie die Fassung steht, erscheint es, als ob diese Ausnahmefälle sich nur auf §. 5 b beziehen sollten, und sonach auf die Dispensationsfälle, die über §. 5 hinausgehen. Die zweite Kammer hat es aber anders verstanden; sie ist davon ausgegangen, daß der Antrag sich auch auf §. 5 beziehen solle, und zwar in Folge der Verhandlungen der ersten Kammer. Es hatte nämlich der Herr Staatsminister Nostitz und Jänckendorf sich folgendermaßen erklärt: „Ich vermute, daß Zweifel entstehen würde, wenn gesagt wird: „Den Regierungsbehörden bleibt es vorbehalten, über die gesetzlichen Bestimmungen §. 1, 4 und 5 hinaus dispensationsweise Abtrennungen in einzelnen geeigneten Fällen zu gestatten.“ — Der Antrag in die Schrift aber heißt: „bei ausnahmsweise zu gestattenden“. Hierauf äußerte Se. Königl. Hoheit: „Ich muß bemerken, das Wort Ausnahme steht auch in §. 5. Ich glaube, nach dem Antrag in der Schrift wird die Regierung bei der künftigen Verordnung gewiß das Richtige zu treffen wissen. Ich glaube, es kommt auf einzelne Worte nicht zu viel an, wenn nur Regierung und Stände sich über die Ansicht klar sind.“ Es konnte daher Zweifel entstehen, ob der Antrag sich nur auf Dispensationsfälle §. 5 b beziehen soll, oder auch auf die im Gesetz gestatteten Ausnahmefälle.

Referent Prinz Johann: Die Deputation der zweiten Kammer hat erst aus den Verhandlungen ersehen, daß unser Antrag auch auf die Bestimmungen der §. 5 sich erstrecken sollte; jedoch ich bemerke dabei zweierlei, einmal soweit es die Rittergüter betrifft, kann davon nicht die Rede sein, weil für diese §. 5 nicht Platz greift, und was die übrigen Güter betrifft, so schien es in einigen Fällen von §. 5 nicht unangemessen, die Ansicht der Ortsgemeinden zu hören. Die Deputation hatte sich für den Antrag verwendet, hat ihn aber später während der Debatte fallen lassen, und zwar in dem Sinne, wie ich ihn jetzt ausgelegt habe.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Nichts über den Gegenstand gesprochen wird, gehe ich zur Frage über. Die Deputation rath uns an, den Antrag in die Schrift nicht aufzugeben, sondern auf ihm zu beharren. Ich frage die Kammer: ob sie dies zu thun gemeint ist? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Prinz Johann:

Zu §. 5 c (sonst §. 3).

Die erste Kammer wolle nach dem Worte „Kataster“ einschalten:

„oder wo dergleichen nicht vorhanden sind, nach sonstigen Ermittlungen“.

Die zweite Kammer will, unter Wegfall dieses Zusatzes, statt der Worte:

„nach den bisherigen Katastern“

setzen:

„zeither“.

Der Beitritt wird empfohlen.